

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen der Firma Brutmann (als Verkäufer) und deren Kunden (als Käufer) und zwar für den Verkauf und die Lieferung für Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.

1.2. Lieferungen erfolgen nur auf Grund nachstehender Bedingungen. Alle mündlichen und telefonischen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Anerkennung durch den Verkäufer.

1.3. Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten dem Verkäufer nicht, auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2 Angebot

2.1. Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend.

2.2. Sämtliche Angebotsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzusenden, wenn die Bestellung anderwärtig erteilt wird.

3 Vertragsschluss

3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer die schriftliche oder telefonisch Bestellung des Käufers erhalten hat oder die Lieferung abgesandt hat.

3.2. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Aussagen sind nur maßgeblich, wenn im Auftrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.3. Nachträgliche Änderungen u. Ergänzungen des Vertrages bzw. der Bestellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4 Preise

4.1. Soweit nicht anders angeführt, gelten die Preise ab Firmensitz bzw. ab Lager des Verkäufers zuzüglich Mehrwertsteuer und schließen Kosten für Verpackung und Verladung ein. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt dies der Käufer. Wird die Lieferung mit Zustellung gegen Kostenersatz vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet. Nicht beinhaltet in unserem Preis ist jedoch das Abladen und Vertragen am Bestimmungsort sofern es sich um sperrige Güter handelt die fremder Hilfe bedürfen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

4.2. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine Preisänderung vor.

4.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten, insbesondere durch kollektivvertragliche Lohn und Gehaltserhöhungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Eine Bindung an einen im Angebot angeführten Preis gilt jedoch nur dann, wenn dafür ein bestimmter Zeitraum festgelegt wurde.

5 Lieferung

5.1. Die Lieferung beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte

- Datum des Auftrages;
- Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- Datum an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.2. Die Liefer- und Montagefrist ist aber, ohne gegenteilige Vereinbarung stets nur freibleibend.

5.3. Auch bei vereinbarten Liefer- und Montagefristen haftet der Verkäufer nicht für Verzögerungen, welche durch unvorhergesehene Vorgänge bei der Herstellung, der Beförderung, bei Störungen in den Lieferwerken, der eigenen Firma und / oder Unterlieferanten oder durch höhere Gewalt eintreten. Derartige Umstände berechtigen den Verkäufer, bei längerer Dauer auch vom Vertrag einseitig, teilweise bis ganz zurückzutreten, ohne dass der Verkäufer aus diesem Grunde gegenüber dem Käufer zu irgendwelchem Schadenersatz verpflichtet ist.

5.4. Behördliche Genehmigungen sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

6 Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.1. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk, bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, CIF u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

7 Zahlungskonditionen, Eigentumsvorbehalt

7.1. Die Zahlungsbedingungen des Verkäufers sind in Angebot, Auftragsbestätigung und / oder Rechnung angeführt.

7.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.

7.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

7.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann. Erfüllungsort für Zahlungen ist die Firmenanschrift des Verkäufers bzw. seine Geschäftskonten.

7.6. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesen oder anderen Geschäften in Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Liefer- bzw. Montagefrist in Anspruch nehmen.

b) Sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist.

In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

7.7. Sofern es sich um Sonderangebote handelt, die jeweils gelistet beim Verkäufer aufliegen, ist der Verkäufer berechtigt das Material umgehend zu liefern und in Rechnung zu stellen.

7.7. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt und werden bei nicht fristgerechter Zahlung des Kunden umgehend Nachverrechnet.

7.8. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Im Falle der Veräußerung der Waren durch den Käufer auf Ziel hat diese unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen, und es tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung gegen seine Abnehmer bis zur Höhe des noch auszahfenden Kaufpreises an den Verkäufer ab. Dem Käufer ist daher die Zession seiner Forderung an Dritte, insbesondere an kreditgewährende Banken, Sparkassen und dgl. bis zur vollständigen Begleichung der Kaufpreisforderung des Verkäufers untersagt. Bei Weiterverkauf der

Ware durch den Käufer gegen Barzahlung ist dieser verpflichtet, den Erlös bis zur Höhe der Forderungen des Verkäufers inklusive MWSt. sofort an den Verkäufer abzuliefern. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

8 Gewährleistung und Einstehe für Mängel

8.1. Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mängel zu beheben, der zum Zeitpunkt der Übergabe besteht und der auf einem Herstellfehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.

8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 6. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Waren schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gem. Punkt 8.1. hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zuzusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

8.3. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

8.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung (bzw. in Gerätebeschreibungen vermerkter Angaben), nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen (z.B. Akkus, Batterien etc.).

8.5. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

8.6. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls nach mit Ablauf der in Punkt 8.2. genannten Frist.

8.7. Die Bestimmungen 8.1. bis 8.7. gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

9 Rücktritt vom Vertrag

9.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

9.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

a) wenn die Ausführung der Lieferung, bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.

b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.3. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

9.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

9.4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

9.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Leistung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

9.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

9.7. Bei unbegründetem Rücktritt des Käufers wird eine Stornogebühr von 30% der Netto Auftragssumme fällig.

10 Haftung

10.1. Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

10.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsberechtigungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

10.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

11 Geltendmachung von Ansprüchen

11.1. Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen, bei sonstigen Anspruchsverlust.

12 Allgemeines

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

13 Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers in Laa ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen.